

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) (alte Bezeichnung)	Dauerdurchfluss (Q3) (neue Bezeichnung)	Euro / Monat
Qn 1,5 und Qn 2,5 (=Qmax bis 5 m ³ /h)	Q3 = 2,5 und Q3 = 4	1,75 €
Qn 3,5 und Qn 6 (= Qmax größer 5 m ³ /h bis 10 m ³ /h)	Q3 = 6,3 und Q3 = 10	4,40 €
Qn 10, Qn 15, Qn 40, Qn 50 (60) (= Qmax größer 10 m ³ /h)	Q3 = 25 Q3 = 63 Q3 = 16 Q3 = 100	10,60 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 2

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 3) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,94 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 0,94 Euro.

Artikel 3

Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Durmersheim, den 15.12.2021

.....
Augustin, Bürgermeister



Die Satzung wird deklaratorisch neu bekannt gemacht; dies dient der Nachholung des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.